

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

14. OKT. 1968

110

Gesetz: ZPO § 519

Leitsatz: Die Bezugnahme der Berufungsbegründung auf Schriftstücke in Parallelverfahren genügt den Erfordernissen des § 519 ZPO nicht, wenn nicht Abschriften dieser Schriftstücke in wenigstens einfacher Abschrift beigefügt sind.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 5 AZR 104/68

Urteil des BAG vom 14. Oktober 1968

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1ZR 104/68

(7) Sa 416/67 Düsseldorf

teilstonor zugestellt
14. Oktober 1968

z. Weinrich,
Inspektor
3 Urkundsbeamter
2 Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

110

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 10. Oktober 1968 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Auffarth und Siara sowie die Bundesarbeitsrichter Seiler und Heidenreich für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 20. November 1967 - 6 (7) Sa 416/67 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger fordert von der Beklagten mit der Klage die Zahlung rückständigen Arbeitsentgelts. Mit der erhobenen Widerklage fordert die Beklagte vom Kläger die Rückzahlung von überzahltem Arbeitsentgelt.

Zum gleichen Zeitpunkt haben auch zwei Arbeitskollegen des Klägers, darunter der Kollege K , Klagen auf Zahlung von Arbeitsentgelt gegen die Beklagte bei demselben Arbeitsgericht erhoben. Auch gegen diese Arbeitskollegen richten sich Widerklagen der Beklagten.

Der Sachverhalt in allen drei Rechtsstreitigkeiten ist gleichgelagert. Mündliche Verhandlung und Beweisaufnahme sind in allen drei Rechtsstreitigkeiten in derselben Terminsstunde erfolgt.

Mit Urteil vom 12. April 1967 ist die Beklagte gemäß dem Klageantrag verurteilt worden. Die von der Beklagten erhobene Widerklage ist abgewiesen worden. Auch in den beiden anderen Rechtsstreitigkeiten ist die Beklagte unter Abweisung ihrer Widerklage nach den jeweiligen Klageanträgen verurteilt worden. Alle drei Urteile sind der Beklagten am 17. Mai 1967 zugestellt worden.

In jedem der drei Rechtsstreitigkeiten hat die Beklagte am 30. Mai 1967 Berufung eingelegt. In dem Rechtsstreit des Arbeitnehmers K gegen die Beklagte (5 Ca 38/67 = 6 (9) Sa 417/67) hat die Beklagte die Berufung in einem am 13. Juni 1967 eingegangenen Schriftsatz ausführlich begründet. In dem vorliegenden Rechtsstreit ist die Berufung gleichfalls am 13. Juni 1967 begründet worden. Der Begründungsschriftsatz lautet:

"In der Berufungssache der Firma P V GmbH
./. R - Az. der I. Instanz: 5 Ca 30/67 des
Arbeitsgerichts Düsseldorf - werde ich beantragen,
unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die
Klage abzuweisen und der Widerklage stattzugeben.

Zur Begründung wird zur Vermeidung von Wiederholungen
auf die diesseitigen Ausführungen in dem Verfahren
V ./. K - Az. 5 Ca 38/67 - Bezug genommen,
da es sich um einen gleichgelagerten Fall handelt."

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Durch Urteil vom 20. November 1967 hat das Landesarbeitsgericht die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts als unzulässig verworfen. Das Landesarbeitsgericht steht auf dem Standpunkt, daß die Rechtsmittelbegründung nicht den gesetzlichen Vorschriften genüge. Die Verweisung auf sog. Parallelsachen reiche nicht aus, es sei denn, daß zu den Prozeßakten eine, wenn auch unbeglaubigte Abschrift der Berufungsbegründung aus der Parallelsache eingereicht werde. In der vorliegenden Sache sei der Berufungsbegründung eine Abschrift der Begründung aus der Parallelsache nicht beigelegt gewesen.

Das Landesarbeitsgericht hat gegen sein Urteil die Revision zugelassen.

Mit der Revision begehrt die Beklagte die Aufhebung des Urteils des Landesarbeitsgerichts und die Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landesarbeitsgericht.

Entscheidungsgründe:

Die Ansicht des Landesarbeitsgerichts, die Beklagte habe die Berufung gegen das Urteil des Arbeitsgerichts nicht in der von § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO erforderten Form begründet, ist nicht zu beanstanden. Die Berufungsbegründung in der vorliegenden Sache enthält sich jeder Auseinandersetzung mit den Gründen des angefochtenen Urteils und macht nicht erkennbar, aus welchen Gründen die Beklagte das Urteil für unzutreffend hält. Eine solche Auseinandersetzung ist jedoch erforderlich, weil die Begründung der Berufung nach der genannten Vorschrift die Gründe der Anfechtung - und etwaiges neues Vorbringen - enthalten muß.

Die Mängel der Berufungsbegründung werden hier nicht dadurch behoben, daß die Beklagte sich in dem Begründungsschriftsatz vom 13. Juni 1967 vollinhaltlich auf die Ausführungen in einer Parallelsache bezogen hat. Denn dies könnte auch bei völliger Parallelität der beiden Verfahren nur dann

genügen, wenn der Berufungsbegründung in der vorliegenden Sache eine - wenigstens unbeglaubigte - Abschrift der Begründung in der Parallelsache beigelegt wäre; daran fehlt es jedoch. Nur wenn das in Bezug genommene Schriftstück in Abschrift zu den Akten des Verfahrens gebracht ist, in dem es als Berufungsbegründung dienen soll, läßt die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (AP Nr. 17 zu § 519 ZPO) und des Bundesgerichtshofs (LM Nr. 52 zu § 519 ZPO, wo allerdings eine beglaubigte Abschrift gefordert wird) die Bezugnahme auf Schriftstücke in einer Parallelsache zu. Dieser Standpunkt wird vor allem mit den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege begründet. Möglicherweise seien nämlich - so hat insbesondere der Bundesgerichtshof aaO dargelegt - die die sachliche Begründung enthaltenden Akten versandt oder würden an anderer Stelle benötigt; dann sei die Bearbeitung der Sache, die nur den Bezugnahmeschriftsatz enthalte, nicht möglich. Es könne ferner sein, daß die Parallelsachen nach dem Geschäftsverteilungsplan vor verschiedene Spruchabteilungen des Gerichts gehörten oder daß die Berufungsbeklagten in den Parallelsachen nicht durch denselben Prozeßbevollmächtigten vertreten seien.

Der erkennende Senat schließt sich der vorstehend dargelegten Auffassung an. Gerade für das arbeitsgerichtliche Verfahren ist daran festzuhalten, daß die Bezugnahme auf Schriftstücke in einer Parallelsache nur dann den Erfordernissen des § 519 ZPO genügt, wenn eine Abschrift des in Bezug genommenen Schriftsatzes beigelegt ist; denn dieses Verfahren steht unter dem gesetzlichen Gebot der Beschleunigung (§ 9 Abs. 1 ArbGG). Aus den oben dargelegten Gründen ist aber die erhebliche Gefahr einer Verzögerung des Verfahrens nicht von der Hand zu weisen, wenn es infolge eines nicht vollständigen Akteninhalts nur in ständiger Verbindung mit einem anderen Verfahren bearbeitet werden kann.

Nicht entscheidend kann bei alledem sein, ob sich im einzelnen Fall aus dem Fehlen einer Abschrift des Bezugnahmeschriftsatzes



schriftsatzes tatsächlich Schwierigkeiten für die Bearbeitung der Sache durch das Gericht bzw. den Berufungsbeklagten ergeben. Hierauf kann allein schon aus praktischen Gründen nicht abgestellt werden, weil sich im voraus nicht immer absehen läßt, ob sich nicht künftig solche Schwierigkeiten zeigen werden; hingewiesen sei nur auf die Möglichkeit des späteren Anwaltswechsels in einer der Parallelsachen. Abgesehen davon würde der Sinn der Ordnungsvorschriften des Verfahrensrechts verkannt, wenn ihre Anwendung von den jeweiligen Besonderheiten des einzelnen Falles abhängig gemacht würde. Kein Verfahrensrecht kann aus Gründen des geordneten Prozeßverlaufs auf eine bestimmte Anzahl von reinen Formvorschriften verzichten. Es dient der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit, wenn unabhängig von den Zufälligkeiten des Einzelfalles nach diesen Formvorschriften verfahren wird. Dadurch werden sonst unumgängliche Auseinandersetzungen über solche Besonderheiten vermieden, im Bereich des § 519 ZPO z.B. darüber, ob im Einzelfall das Fehlen einer Abschrift des Bezugnahmeschriftsatzes die Bearbeitung erschwert, oder auch darüber, ob zwischen den mehreren Sachen eine Parallelität besteht. Sinn und Zweck des Verfahrensrechts überhaupt, nämlich für einen geordneten zügigen Verfahrensablauf zu sorgen, würden in Frage gestellt, wenn Prozesse in jedem Einzelfall mit Auseinandersetzungen über die Tragweite von Formvorschriften belastet werden könnten. Auf Grund dieser Ordnungsaufgabe der Formvorschriften des Verfahrensrechts müssen auch bestimmte Härten ihrer Anwendung im Einzelfall in Kauf genommen werden.

Solche Härten lassen sich in aller Regel auch von der betroffenen Partei selbst vermeiden. Im vorliegenden Falle hätte es für die Berufungsklägerin keine Mühe bedeutet, der Berufungsbegründung eine Abschrift des in Bezug genommenen Schriftstücks beizufügen. Es war für sie auch leicht zu erkennen, daß bisher noch keine höchstrichterliche Entscheidung ergangen war, die hier eine mildere Auffassung vertreten hätte. Die Revision beruft sich in diesem Zusammenhang zu



Unrecht auf den Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 1. Februar 1963 in LM Nr. 47 zu § 519 ZPO = MDR 1963, 483. Der dort behandelte Fall unterschied sich grundlegend von dem hier entschiedenen; er betraf nämlich mehrere zwischen denselben Parteien beim Berufungsgericht anhängige Parallelverfahren. Die Revision war somit als unbegründet zurückzuweisen.

gez. Dr. Boldt

Seiler

Dr. Auffarth

Heidenreich

Siara

